



**GEMEINDE  
OBERSCHNEIDING**

**Landratsamt Straubing-Bogen**

Eing. 29. Jan. 2026

Beil..... Nr.....



**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung

## DECKBLATT NR. 23

ZUM

### FLÄCHENNUTZUNGS- MIT LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE OBERSCHNEIDING

LEHMABBAU NÖRDLICH RIEDLING

Gemeinde Oberschneiding  
Landkreis Straubing-Bogen  
Reg.-Bezirk Niederbayern

## BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 07.10.2025  
Feststellungsbeschluss vom 20.01.2026

#### **Vorhabensträger:**

Gemeinde Oberschneiding  
vertr. durch Herrn Ersten Bürgermeister  
Ewald Seifert

Pfarrer-Handwercher-Platz 4  
94363 Oberschneiding

Fon 09426/8504-0  
Fax 09426/8504-33  
info@oberschneiding.de

Ewald Seifert  
Erster Bürgermeister

#### **Bearbeitung:**

**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung

Elsa-Brändström-Straße 3  
94327 Bogen

Fon: 09422 805450  
Fax: 09422 805451  
Mail: info@la-heigl.de

Hermann Heigl  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



## Inhaltsverzeichnis

Seite

|   |           |
|---|-----------|
| <b>BEGRÜNDUNG .....</b>   | <b>3</b>  |
| <b>1. Allgemeines .....</b>   | <b>3</b>  |
| 1.1 Planungsanlass und -ziel .....  | 3         |
| 1.2 Verfahren .....   | 3         |
| 1.3 Planungsauftrag .....   | 3         |
| 1.4 Übersichtslageplan M 1:25.000 .....   | 4         |
| 1.5 Luftbildausschnitt.....   | 5         |
| 1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....   | 6         |
| 1.7 Kurze Gebietsbeschreibung .....   | 9         |
| 1.8 Erschließung .....  | 10        |
| 1.9 Immissionsschutz .....  | 10        |
| <b>2. Hinweise.....</b>   | <b>11</b> |
| 2.1 Sicherheitsauflagen und Richtlinien .....   | 11        |
| 2.2 Verfahrenstechnische Hinweise .....   | 11        |
| 2.3 Landwirtschaftliche Belange.....  | 11        |
| 2.4 Abnahme und Freigabe der Sicherheit.....  | 12        |
| 2.5 Denkmalpflegerische Belange.....  | 12        |
| 2.6 Wasserwirtschaftliche Hinweise .....  | 12        |
| <b>UMWELTBERICHT .....</b>  | <b>14</b> |
| <b>1. Einleitung.....</b>   | <b>14</b> |
| 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes.....  | 14        |
| 1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung ....  | 15        |
| <b>2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten<br/>Umweltauswirkungen.....</b>   | <b>18</b> |
| 2.1 Bestandsaufnahme .....  | 18        |
| 2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren<br>Wirkungsgefüge .....  | 21        |
| 2.3 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter .....  | 23        |
| 2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....  | 23        |
| 2.5 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen .....  | 24        |
| 2.6 Eingriffsregelung .....   | 24        |
| 2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....  | 25        |
| <b>3. Zusätzliche Angaben .....</b>   | <b>25</b> |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen<br>Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung ..... | 25        |
| 3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring) .....   | 26        |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....   | 26        |

### Anlage:

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), FLORA+FAUNA Partnerschaft, Regensburg (10.09.2024)

## BEGRÜNDUNG

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Fa. Wienerberger GmbH in Straubing beabsichtigt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 671 und 672/1/TF (Gmkg. Oberpiebing) nördlich von Riedling die weitere Gewinnung von Lehm.

Der derzeitige Flächennutzungs- mit Landschaftsplan soll mit vorliegendem Deckblatt Nr. 23 als konkrete Abbaufäche gekennzeichnet werden. Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Erstellung eines selbständigen Bebauungs- mit Grünordnungsplanes mit detaillierten Abbauregelungen geschaffen werden. Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 9,26 ha auf.

#### 1.2 Verfahren

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.10.2024 beschlossen, den Flächennutzungs- mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 23 fortzuschreiben. Im Parallelverfahren soll ein Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt werden.

In der Regel läuft das förmliche Verfahren nach einem standardisierten Schema mit einer Umweltprüfung ab, dabei sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

#### 1.3 Planungsauftrag

Das Büro HEIGL | landschaftsarchitektur stadtplanung aus Bogen wurde vom Betreiber des geplanten Abbaugebietes mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

**1.4 Übersichtslageplan M 1:25.000**

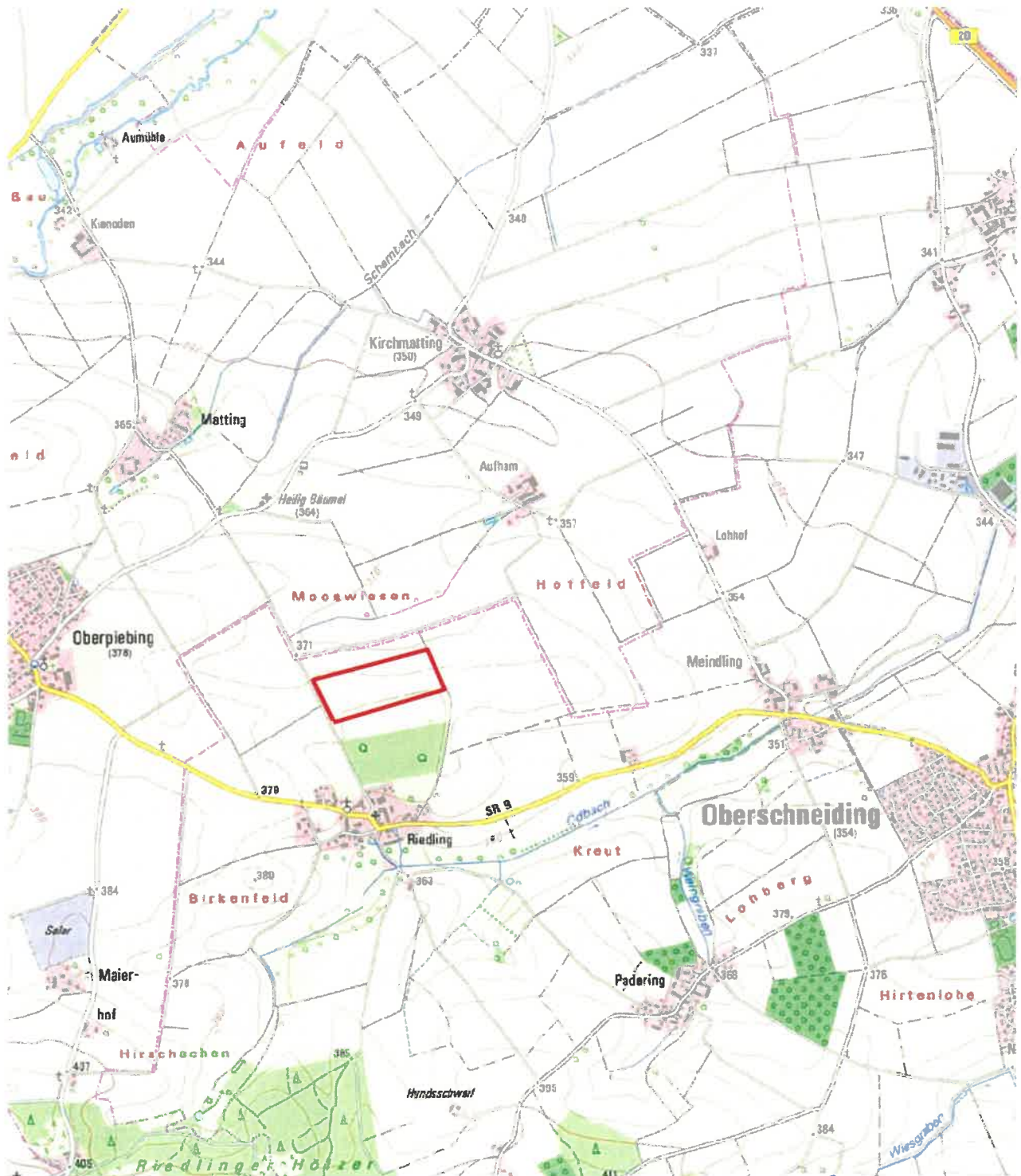


Abbildung 1: Auszug aus dem BayernAtlas vom 23.02.2023, M 1:25.000

## 1.5 Luftbildausschnitt



Abbildung 2: Luftbild aus dem BayernAtlas vom 01.03.2023, M ca. 1:5.000

## 1.6 Planungsrechtliche Ausgangssituation

### Regionalplan Region Donau-Wald

Die Grundstücke Fl.Nrn. 671 und 672/1 liegen innerhalb der **Vorrangfläche LE 10** zur Gewinnung von Lehm und Ton (**Regionalplan** Region Donau-Wald (12), Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Donau-Wald – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton vom 03.03.2011).

Gemäß Regionalplan sind die überwiegenden Folgenutzungen „Landwirtschaft und Biotopentwicklung“ anzustreben (Teil B IV – Ziele und Grundsätze). Gleichzeitig gibt Grundsatz 1.1.6 vor, dass die abgebauten Flächen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen zurückzuführen sind.

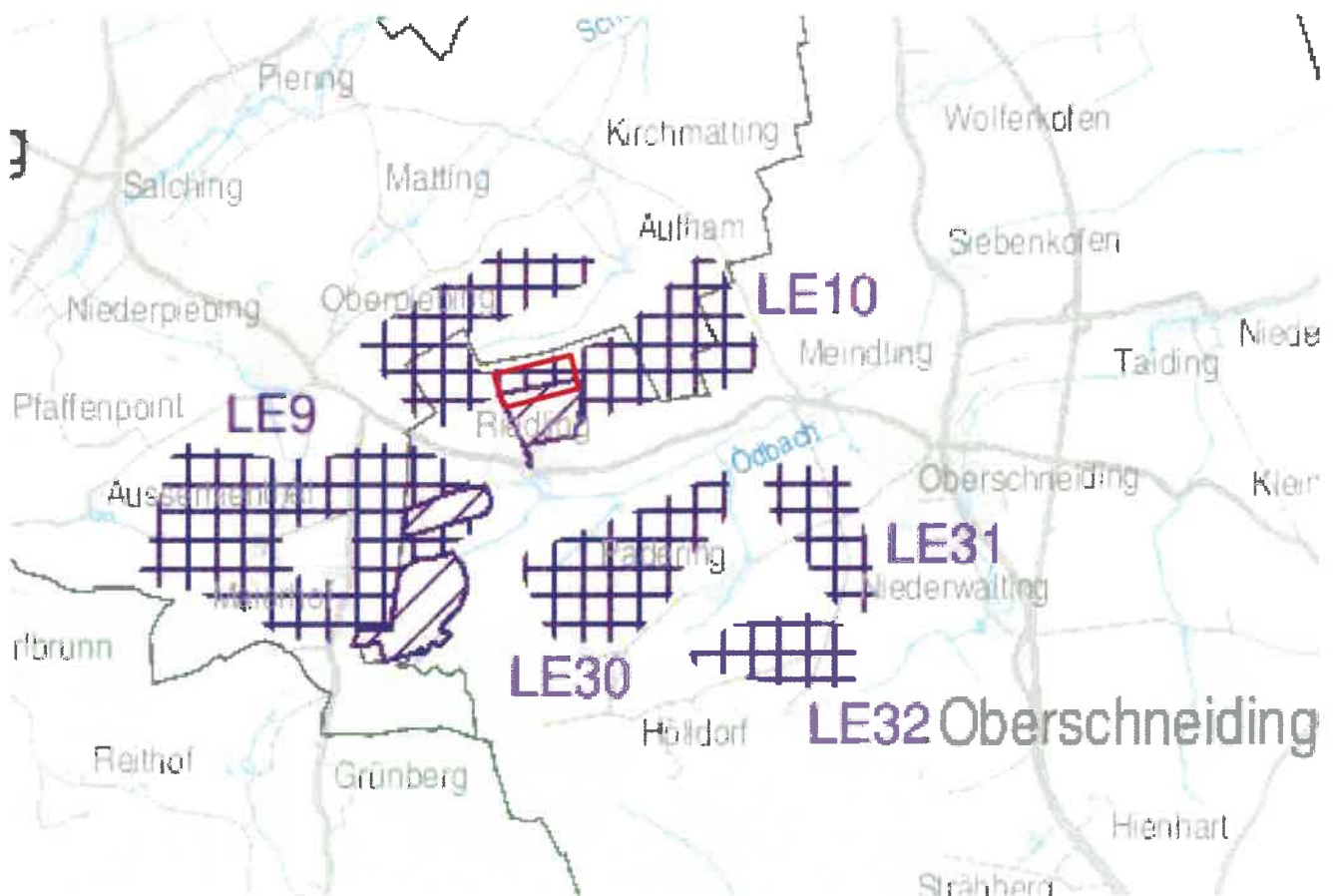


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (03.03.2011), ohne Maßstab

## Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding (1998) ist der Geltungsbereich als „Flächen für die Landwirtschaft“, und gleichzeitig als „Vorrangflächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Lehm)“ gekennzeichnet. Die einbezogene Teilfläche des bereits abgebauten Grundstücks Fl.Nr. 672/1 Gmkg. Oberpiebing ist als „Fläche zur Gewinnung von Bodenschätzen“ dargestellt.

Entlang der Feldwege, und z.T. der Grundstücksgrenzen wird die Neuanlage von Feldgehölzen und Hecken vorgeschlagen.

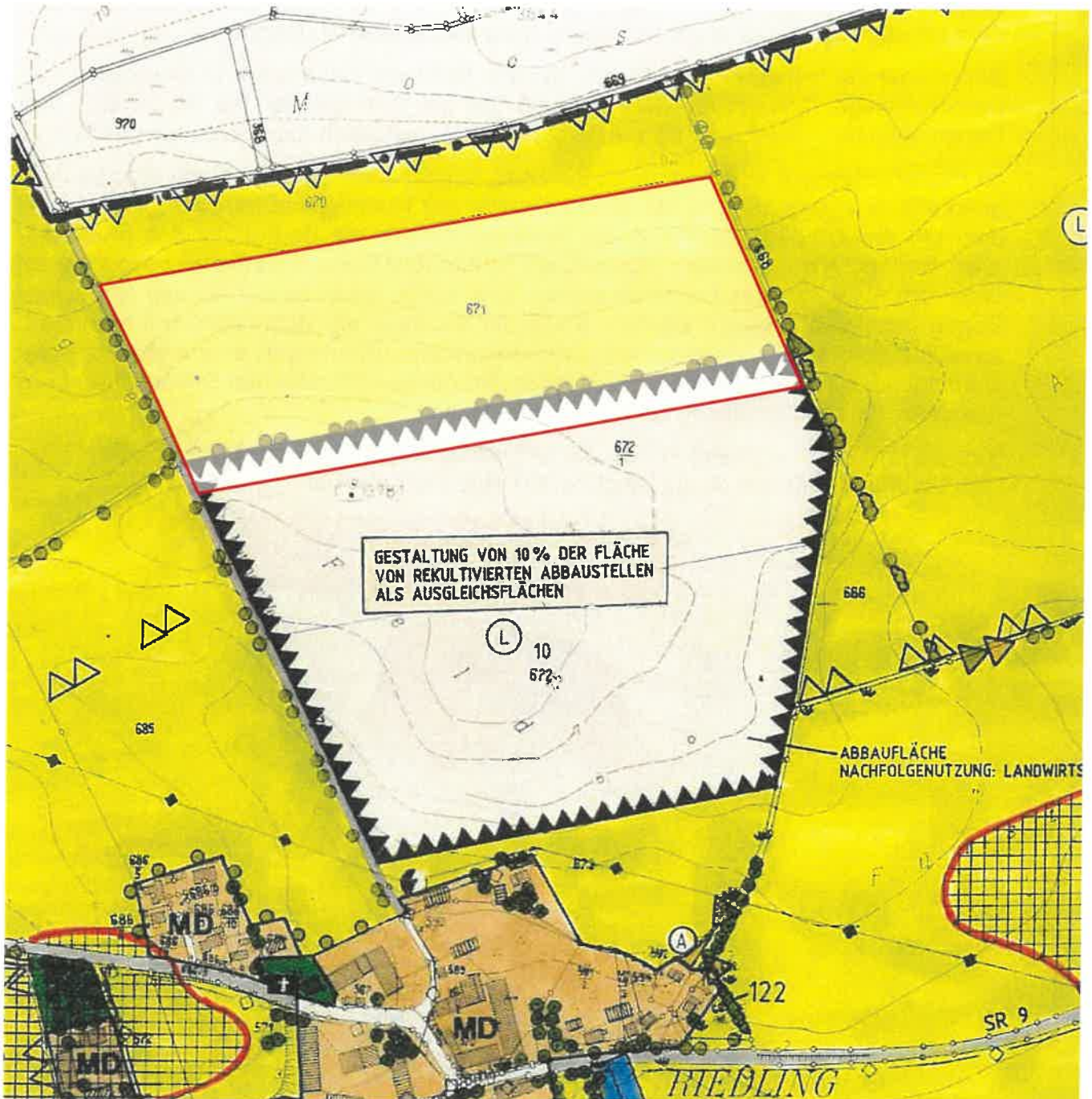


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungs- mit Landschaftsplan Oberschneiding (M ca. 1:5.000)

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Flächennutzungs- mit Landschaftsplan durch vorliegendes Deckblatt Nr. 23 zu ändern.

## Weitere planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben

### Denkmalschutzrecht

Nach Art. 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist u.a. eine Erlaubnis erforderlich, wenn Erdarbeiten vorgenommen werden sollen, obwohl bekannt, zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden.

Aufgrund des eingetragenen Bodendenkmals (D-2-7141-0259) ist mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bei Überplanung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planungsbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn eine bauvorgeifende Sondagegrabung mit einem Bagger mit Humusschaufel durchgeführt werden, um den Erhaltungszustand, die Ausdehnung und die Bedeutung des mutmaßlichen Bodendenkmals besser abschätzen zu können. Diese Erdbewegungen müssen unter der Aufsicht einer Fachkraft stehen bzw. durch die Kreisarchäologie Straubing-Bogen fachlich überwacht werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers (Grundeigentümer/Bauträger) eine archäologische Untersuchung auf Grundlage der aktuellen Grabungsrichtlinien des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchführen zu lassen.

Von Seiten des Bauträgers wurde die erforderliche Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG bereits beantragt. Für den Südteil liegt bereits eine Freigabe vor.

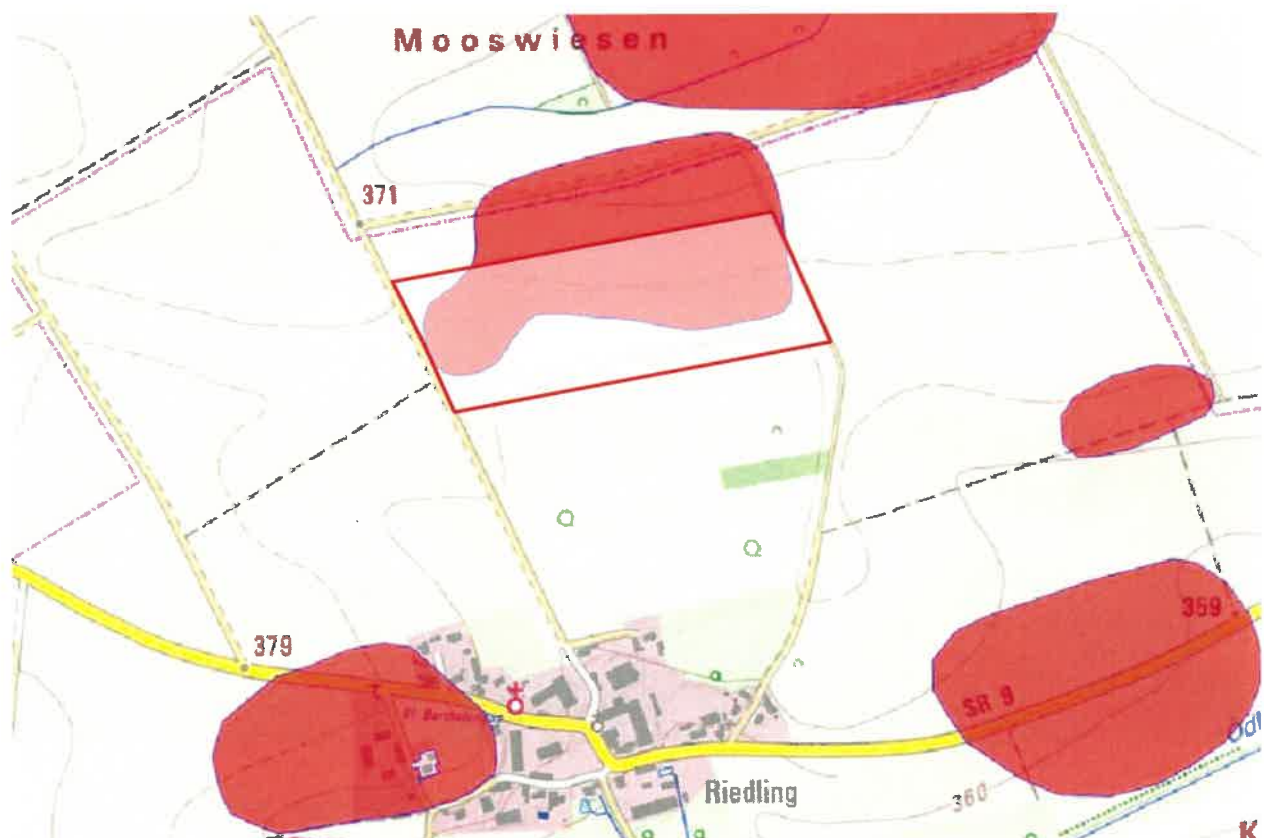


Abb. 4: Auszug aus dem BayernAtlas – Denkmal vom 16.10.2024 (M 1:10.000)

### Naturschutzrecht

Die Rohstoffgewinnung stellt einen naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013) sowie anhand der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (LFU 2017).

### Artenschutzrecht

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden in einem artenschutzrechtlichen Gutachten (s. Anlage 1) untersucht.

### Wasserrecht

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein Mindestabstand von 2 m von der Abbausohle zum höchstmöglichen Grundwasserstand wird eingehalten.

### Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Gewässer/Starkregen

Der Planungsbereich liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem wassersensiblen Bereich.

Die Auswirkungen des Klimawandels erhöhen das Risiko für Bodenabtrag. Erosionswirksame Extremwetterereignisse wie Starkregen treten voraussichtlich häufiger und mit höherer Intensität auf. Entsprechend der Geländeform ist der Eintrag von bodenmaterial in den nördlich gelegenen Mooswiesengraben mit nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit während Starkregenereignisse nicht auszuschließen. Dieser Prozess ist durch geeignete Maßnahmen wie z. B. Randgräben oder Randwälle zu verhindern.

## **1.7 Kurze Gebietsbeschreibung**

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Es grenzt im Westen und Osten an Wirtschaftswege, im Norden an intensiv genutzte Ackerflächen und im Süden an das bereits rekultivierte Lehmabbaugebiet „Riedling“ (Fl.Nr. 672/1 und 672 Gmkg. Oberpiebing).

Das Abbaugebiet befindet sich in nordexponierter Hanglage zum Mooswiesengraben, einem Gewässer 3. Ordnung. Entlang der Südgrenze von Fl.Nr. 671 fällt das Gelände nach Süden zur bereits abgebauten Nachbarfläche ab. Die Geländehöhen liegen zwischen 377 mü.NHN (im Süden) und etwa 371 mü.NHN (im Nordosten).

Das nördlich angrenzende Grundstück Fl.Nr. 670 trennt es von der Grenze zur Gemeinde Salching.

## **1.8 Erschließung**

Die Lkw-Zu- und Abfahrt erfolgt über den Nord-Süd-gerichteten Wirtschaftsweg Flurnummer 674 der Gemarkung Oberpiebing, ausschließlich aus südlicher Richtung.

Die Zufahrt von Straubing erfolgt ausschließlich von Norden über die Staatsstraße St 2141 Richtung Salching, Oberpiebing, Riedling.

Die Abfahrt des gewonnenen Materials erfolgt grundsätzlich über Riedling zu den Bundesstraßen B 20 und B 8 Richtung Straubing). Abfahrten bzw. Umleitungsstrecken über die Ortschaften Salching oder Aiterhofen finden nicht statt.

## **1.9 Immissionsschutz**

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Wohnbebauung in der Nachbarschaft wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Dieser Bericht der GeoPlan GmbH aus Osterhofen, Nr. S2302021 vom 28.04.2023 liegt den Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungs- mit Grünordnungsplans als Anlage 2 bei.

Es wurden schalltechnische Prognoseberechnungen für folgende 6 Immissionsorte (Dorf-/Mischgebiete) erstellt: Nordrand von Riedling, Ostrand von Oberpiebing, Heilig Bäumel, Aufham, Anwesen östlich von Riedling.

Den Ergebnissen kann entnommen werden, dass der geplante Lehmabbau aus immissionsschutzrechtlicher Sicht realisierbar ist.

## **2. Hinweise**

### **2.1 Sicherheitsauflagen und Richtlinien**

Die einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) , das Bayerische Wassergesetz (BayWG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (AIIMBI. Nr. 13/1995) des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen werden beachtet.

### **2.2 Verfahrenstechnische Hinweise**

Die Erschließung mit Wirtschaftswegen der einzelnen Grundstücke während und nach der Lehmabbauzeit wird gewährleistet und die angrenzenden Wirtschaftswegen in ordnungsgemäßem Zustand erhalten. Fahrzeuge und Maschinen werden nicht auf den Feldwegen abgestellt, eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Staub mittels Befeuchtung der Wege sowie der Reifen der Transportfahrzeuge wird verhindert.

Abgeschobener Oberboden wird für landwirtschaftliche Kulturzwecke gesichert, bei Zwischenlagerung erfolgt keine Mietenhöhe über 2 m, bei Lagerung über 6 Monate erfolgt eine Begrünung mit geeigneten Pflanzen, Durchführung entsprechender Lockerungsmaßnahmen vor Oberbodenauftrag.

Vor Inbetriebnahme des Lehmabbaus wird eine Beweissicherung der Gemeindestraßen und ggf. der Wege durchgeführt.

### **2.3 Landwirtschaftliche Belange**

Bei Pflanzungen sind die gesetzlichen Mindestabstände zu landwirtschaftlichen Grundstücken gemäß Art. 48 AGBGB einzuhalten (2 m mit Sträuchern, 4 m mit Bäumen).

Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Abbautätigkeiten nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Abbauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen.

Die angrenzenden Wirtschaftswegen, sofern sie vom Betreiber benutzt werden, sind ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Um den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf den Wirtschaftswegen zu untersagen.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen befindlichen Kulturen sind staubtrockene Zufahrten während der Vegetationszeit zu befeuchten.

## 2.4 Abnahme und Freigabe der Sicherheit

2.4.1 Durch eine gemeinsame Begehung von Abbau-Unternehmern und Vertretern der Genehmigungsbehörde ca. 3 Jahre nach Beendigung der Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen ist festzustellen, ob Nachbesserungen erforderlich sind.

Die Schlussabnahme erfolgt erst nach Erledigung von Beanstandungen.

2.4.2 Die geleistete Sicherheit kann Zug um Zug mit dem Fortgang der bescheidgemäßen Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen freigegeben werden.

Eine vollständige Freigabe erfolgt erst nach der beanstandungsfreien Abnahme.

## 2.5 Denkmalpflegerische Belange

Gemäß Bayern-Viewer-Denkmal befindet sich im Untersuchungsgebiet ein eingetragenes Bodendenkmal (D-2-7141-0259).

Der ungestörte Erhalt dieses Denkmals hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität.

Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht. Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Im Planbereich ist daher vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers eine unter der Aufsicht einer Fachkraft stehende, bauvorgreifende Sondagegrabung durchzuführen.

Sollten die Sondagen ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

## 2.6 Wasserwirtschaftliche Hinweise

2.6.1 Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen auf der Abbaufäche ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Während des Abbaus darf der Untergrund nicht durch Treibstoffe und Öle von Abbaugeräten, Fahrzeugen usw. oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe verunreinigt werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, im Abbauggebiet stattgefundenen grundwassergefährdende Ablagerungen schadlos zu beseitigen.

2.6.2 Abwasserentsorgung: Eine Abwasserentsorgung ist für den Lehmabbau nicht vorgesehen. Das Ein- bzw. Überleiten von Abwasser jeder Art in den Verfüllbereich ist nicht gestattet.

- 2.6.3 Niederschlagswasser: Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Planungsbereich ist unzulässig. Für die Einleitung des Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Die Benutzung eines Gewässers (§ 9 WHG) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV- vom 01.01.2000, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 367 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREN OG) vom 17.12.2008 zu beachten.

Falls die Voraussetzungen der NWFreiV i. V. mit der TRENGW und der TREN OG nicht vorliegen, ist für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer rechtzeitig vorher beim Landratsamt Straubing-Bogen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung zu beantragen.

Der Umfang der Antragsunterlagen muss den Anforderungen der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) entsprechen.

Für den Fall, dass die Ableitung über ein bereits bestehendes Regenrückhaltebecken geschieht, ist dessen Aufnahmekapazität (DWA-Arbeitsblatt A 117) nachzuweisen.

- 2.6.4 Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.
- 2.6.5 Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das WWA Degendorf zu informieren.
- 2.6.6 Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.
- 2.6.7 Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich. Einzelheiten sind rechtzeitig vorher mit dem Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht, Frau Harbeintner (Tel.: 09421/973-264) abzusprechen.

## UMWELTBERICHT

### 1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Auf Grundlage des § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB (Abschichtungsprinzip) kann die Umweltprüfung mit vorliegender 23. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes auf die Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umwelteinwirkungen beschränkt werden, die nicht bereits Bestandteil der Umweltprüfung auf Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Lehmabbaugebiet „nördlich Riedling“ sind.

#### 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

##### Flächennutzungs- mit Landschaftsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungs- mit Landschaftsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

##### Berücksichtigung:

Mit vorliegendem Deckblatt soll eine Änderung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes mit Darstellung eines Abbaugebietes für Lehm erfolgen. Als Nachfolgenutzung ist eine Rekultivierung ausschließlich für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

##### Lage und Ausdehnung

Das vorgesehene Abbaugebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Riedling. Der ackerbaulich genutzte Geltungsbereich grenzt im Westen und Osten an vorhandene Wirtschaftswege, im Norden und Süden an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Das nördlich angrenzende Grundstück Fl.Nr. 670 trennt es von der Grenze zur Gemeinde Salching.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Fl.Nr. 671 sowie eine nördliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 672/1 der Gemarkung Oberpiebing mit insgesamt ca. 9,3 ha.

Derzeit findet eine landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundstücke statt.

## 1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und Art deren Berücksichtigung

### ➤ Landesentwicklungsprogramm (LEP, Fassung vom 1. Juni 2023)

#### 5.2.1 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze

- *(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen.*

#### 5.2.2 Abbau und Folgefunktionen

- *(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.*
- *(G) Abbauggebiete sollen entsprechen einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.*
- *(Z) Für die Vorranggebiete nach 5.2.1 sind in den Regionalplänen Folgefunktionen festzulegen.*

#### 7.2.1 Schutz des Wassers

- *(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und seine Ökosystemleistungen auf Dauer erfüllen kann.*
- *(G) Gewässer und das Grundwasser sollen als raumbedeutsame Strukturen geschützt und nachhaltig bewirtschaftet werden.*

#### **Berücksichtigung:**

- Die aktuell ackerbaulich genutzten Eingriffsflächen stellen (potentielle) Brutreviere der Feldlerche bzw. anderer bodenbrütender Vögel dar. Nach Beendigung eines Abbaus von Bodenschätzen wird dieser Zustand wiederhergestellt.

### ➤ Regionalplan Region Donau-Wald (RP 12, Fassung vom 25.06.2014)

Ausweisung eines Großteils des Plangebietes als Vorranggebiet für Lehm (LE 10) („Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung des **Regionalplans** Donau-Wald“ (12) – Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton vom 03.03.2011)

Fachliche Ziele gem. Teil B IV RP12 – „Wirtschaft“ sind für die Gewinnung von Bodenschätzen u.a.:

- *Auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den vorhandenen Bodenschätzen soll ebenso hingewirkt werden wie auf die weitestgehende Verwendung von Ersatz- und Recyclingrohstoffen und eine möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätten.*
- *Bei allen Abbaumaßnahmen – insbesondere bei Nassabbauten – ist der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen. Bei der Wiederverfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes Material verwendet wird.*
- *Die abgebauten Flächen sollen – sofern durch den Rohstoffabbau keine Gewässer hergestellt werden – nach Möglichkeit wieder in land- und forstwirtschaftliche Nutz-*

flächen zurückgeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine anderen Folgefunktionen festgelegt sind.

*Darüber hinaus ist von besonderer Bedeutung, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht wird., Biotope entwickelt und die Lebensräume für Tiere und Pflanzen miteinander vernetzt werden.*

Als Folgenutzungen für das Vorranggebiet LE 10 sind im Regionalplan **Landwirtschaft und Biotopentwicklung** aufgeführt.

**Berücksichtigung:**

- Rückführung der abgebauten Flächen nach Möglichkeit wieder in landwirtschaftliche Nutzflächen
- Der Eingriff in lokale Bodenbrüterbestände wirkt nur temporär während des Zeitraums des Abbaus. Die (potentiellen) Brutreviere der bodenbrütenden Vögel werden wiederhergestellt.

➤ **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan**

- Der Geltungsbereich ist als „Flächen für die Landwirtschaft“ innerhalb eines Vorranggebietes für Lehm bzw. innerhalb einer Abbaustelle ausgewiesen.
- Landschaftsökologisch sensible Bereiche befinden sich nicht im Plangebiet.

**Berücksichtigung:**

- Der rechtskräftige FNP mit LP soll mit vorliegendem Deckblatt Nr. 23 geändert werden. Der im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellte Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird dann aus der vorbereitenden Bauleitplanung entwickelt sein.
- Die Vorgaben des Flächennutzungsplans bzgl. der Gestaltung einer Ausgleichsfläche werden durch eine externe Ausgleichsfläche berücksichtigt.

Die potentiellen Brut- bzw. Nahrungshabitate für bodenbrütende Vogelarten werden durch die Nachfolgenutzung „Landwirtschaft“ wiederhergestellt. Einem Lehmbau auf den vorgesehenen Grundstücken stehen demnach – unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse - keine überwiegenden Belange des Naturschutzes entgegen.

➤ **Naturschutzrecht**

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Naturdenkmale. Ebenso sind keine amtlich kartierten Biotope oder nach Art. 23 BayBatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen vorhanden. Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG bzw. § 39 Abs. 5 BNatSchG befinden sich nicht im Plangebiet.

Die Rohstoffgewinnung stellt einen naturschutzfachlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

**Berücksichtigung:**

Grünordnerische Festsetzungen zur konkreten Umsetzung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden gem. Art. 4 BayNatSchG im vorliegenden Bebauungs- mit Grünordnungsplan getroffen. Er trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und besitzt gemäß Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG dieselbe Rechtswirkung wie ein Bebauungsplan.

**➤ Denkmalschutzrecht**

Im Geltungsbereich des Grünordnungsplanes wird gem. BayernAtlas folgendes Bodendenkmal vermutet: D-2-7141-0259: „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“.

Weitere Bodendenkmäler sind im näheren Umfeld bekannt.

**Berücksichtigung:**

Aufgrund des eingetragenen Bodendenkmals (D-2-7141-0259) ist mit dem Vorhandensein obertägig nicht mehr sichtbarer Bodendenkmäler zu rechnen.

Der ungestörte Erhalt evtl. Denkmäler hat aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Priorität. Bodeneingriffe sind daher auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an die Untere Denkmalschutzbehörde oder an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Bodeneingriffe jeder Art (vgl. Art. 1 Abs. 2 u. 2 DSchG) sind nach Art. 7 DSchG genehmigungspflichtig und daher unbedingt mit der Kreisarchäologie oder dem Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege abzustimmen. Bei Überplanung bzw. Bebauung hat der Antragsteller im Bereich von Denkmalflächen eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Im Planbereich muss daher so frühzeitig wie möglich vor Baubeginn auf Kosten des Bauträgers eine unter der Aufsicht einer Fachkraft stehende, bauvorgreifende Sondagegrabung durchgeführt werden. Sollte die Sondage ein Bodendenkmal erbringen, so ist auf Kosten des Verursachers eine archäologische Untersuchung durchführen zu lassen.

Für den Südteil des Geltungsbereiches liegt bereits – nach Abschluss der archäologischen Grabungen und Dokumentation von Funden – eine Freigabe für das Abbauvorhaben vor.

**➤ Wasserrecht**

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird. Der erforderliche Mindestabstand von 2 m zum höchstmöglichen Grundwasserstand wird eingehalten.

## 2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme

#### ➤ Natürliche Gegebenheiten

Naturräumlich befindet sich das Planungsgebiet im Großenpinner Randhügelland (naturräumliche Haupteinheit: Donau-Isar-Hügelland 062), im Übergangsbereich zum Straubinger Gäu in Richtung Nordosten (naturräumliche Haupteinheit: Dungau 064). Es handelt sich hier um ein sanftwelliges Hügelland, das gegliedert ist durch asymmetrische Talquerschnitte.

Das derzeit ackerbaulich genutzte Planungsgebiet befindet sich in nordexponierter Hanglage zum Mooswiesengraben, einem Gewässer 3. Ordnung. Entlang der Südgrenze von Fl.Nr. 671 fällt das Gelände nach Süden zur bereits abgebauten Nachbarfläche ab. Die Geländehöhen liegen zwischen 377 mü.NHN (im Süden) und etwa 371 mü.NHN (im Nordosten).

**Geologie:** Das Hügelland ist aus Vollsottern der Oberen Süßwassermolasse aufgebaut. Die Randhügel sind oft mit 0,5 - 1 m mächtigen Lösschichten bedeckt. In Muldenlagen sind diese etwas mächtiger. Diese quartären Ablagerungen (Löß, Lößlehm, Decklehm) bilden das Ausgangsmaterial für folgende **Böden**:

überwiegend Parabraunerden mit hoher Sättigung und Bonität, und verbreitet Braunerden aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss)

(BAYERNATLAS 2023: Übersichtsbodenkarte M 1:25.000).

In der Bodenschätzungskarte ist überwiegend die Bodenart „Lehme mit mittlerer Zustandsstufe“ für Acker (L3Lö) verzeichnet. Die Böden sind damit als Ackerstandorte mittlerer Zustandsstufe beschrieben. Der Zustand der mittleren Zustandsstufe (3) ist gekennzeichnet durch eine humushaltige 20 – 30 cm mächtige Krume mit einem allmählichen Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt. Die lehmigen Böden, welche über Lößverwehungen entstanden sind, weisen eine Ackerzahl von 82-74 auf.

Altlasten in Form ehemaliger Deponien sind nicht bekannt.

Tabelle 1: Bodenfunktionsbewertung

| Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)  | Bewertungsgrundlagen  | Bewertung   | Wertstufen |
|---|---|---|------------|
| Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion) | Bodenschätzungskarte<br>Moorbodenkarte: kein Eintrag<br>Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie von wassersensiblen Bereichen | Carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen | 2 (gering) |
| Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen                                 | Bodenschätzungskarte<br>Umweltatlas Boden<br><a href="http://www.umweltatlas">http://www.umweltatlas</a>  | L3Lö (Lehme mit mittlerer Zustandsstufe)  | 4 (hoch)   |

|  |   |                         |                     |
|--|---|-------------------------|---------------------|
|  | <a href="http://bayern.de">bayern.de</a><br>Lage außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebiet, sowie von wassersensiblen Bereichen | Hohes Rückhaltevermögen |                     |
| Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden | Bodenschätzungskarte: L3Lö  | hohe Ertragsfähigkeit   | 4 (hoch)            |
| <b>Gesamtwert</b>  |   |                         | <b>3,3 (mittel)</b> |

Der Gesamtwert der einzelnen Bodenfunktionen ist im Planungsgebiet als mittel zu bewerten (mittlere Funktionserfüllung).

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes gem. BBodSchV sind zu beachten, eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion ist zu gewährleisten. Aus Sicht des Bodenschutzes ist auf den nicht überbauten Flächen auf eine Sicherung der Bodenschichtabfolge zu achten.

**Wasser:** Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, von Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen. Trinkwasserschutzgebiete sind – auch im näheren Umfeld - nicht vorhanden.

Oberflächengewässer: Etwa 200 m weiter nördlich quert – im Gemeindegebiet von Salching - etwa in West-Ost-Richtung ein Abschnitt des Mooswiesengrabens (Gewässer 3. Ordnung), welcher im Gemeindegebiet von Aiterhofen als Schambach / Ainbrach in den Irlbach-Ainbrach-Ableiter entwässert.

Gem. Gewässerstrukturkartierung wird der nördlich gelegene Bachabschnitt als „deutlich verändert“ (4) eingestuft (BayernAtlas, Einsichtnahme 24.02.2023).

Grundwasser: Das Planungsgebiet befindet sich im Grundwasserkörper „Vorlandmolasse-Mengkofen“.

Die **Potenziell natürliche Vegetation**, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT (2009) der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (M6a).

Bestandsprägende Baumarten sind demnach v. a. Buche, Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Hainbuche und Esche.

Das **Klima** des „Niederbayerischen Hügellands“ ist mild kontinental geprägt mit Jahresdurchschnittstemperaturen um 8°C. Die jährlichen Niederschläge liegen bei ca. 700 mm.

### ➤ Arten- und Biotopschutz

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale.

Der Geltungsbereich ist gem. Biotopwertliste als intensiv bewirtschafteter Acker ohne Segetalvegetation (A11) eingestuft.

Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld sind keine amtlich kartierten Biotope erfasst.

Die nächsten Gehölzstrukturen befinden sich ca. 100 bis 150 m südlich des Geltungsbereiches sowie als kleines Feldgehölz ca. 190 m nördlich am Mooswiesengraben.

Aufgrund der räumlichen Entfernung zur eigentlichen Abbaufäche wird keines dieser naturschutzfachlich bedeutsamen Elemente direkt oder indirekt beeinträchtigt.

### ➤ Artenschutzrechtliche Aspekte

Auf den zum Abbau vorgesehenen und benachbarten Ackerflächen ist mit dem Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu rechnen. Um eine mögliche Beeinträchtigung dieser und anderer Arten auszuschließen, wurde durch das Büro Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg ein Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (29.08.2023) erstellt. Das Gutachten ist Anlage 1 zu Deckblatt Nr. 23 zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan.

#### Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

Folgende Tierarten des Anhang IV a) der FH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden: Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Schnecken und Muscheln.

Bzgl. Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurden Erhebungen durchgeführt:

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich mit Umfeld.

Laut Gutachten vom 29.08.2023 konnte lediglich die Feldlerche als brütender Feldvogel kartiert werden. Bei 6 Begehungen zwischen 16.03.2023 und 08.06.2023 wurden im direkten Eingriffsbereich 5 Brutreviere der Feldlerche, und im 100 m – Störradius weitere 10 Brutreviere der Feldlerche festgestellt.

Für den geplanten Lehmabbau werden je Bauabschnitt ca. 1 bis 2,4 ha für 1 bis 2 Jahre der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Die nicht vom Abbau betroffenen Bauabschnitte stehen teilweise noch als Feldlerchenhabitate zur Verfügung. Unter Miteinbeziehung der Störpuffer sowie möglicher Kulissenwirkung der Abbaukanten im Süden und Norden gehen je nach Bauabschnitt gleichzeitig 6 bis 7 Feldlerchenhabitate vorübergehend verloren. Nach der Rekultivierung stehen die Abbaufächen wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, sind sie durch Vergrämung daran zu hindern, während der Abbauphase im Geltungsbereich ein Revier zu gründen.

Zusätzlich sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) über den Zeitraum des Abbaus erforderlich. Unter Mitbeziehung des sukzessiven Abbaus in den 5 Bauabschnitten wird ein Ausgleich der Anzahl an Brutpaaren der Feldlerche pro betroffenem Abbauabschnitt als erforderlich erachtet. Dauerhafte CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich, da der Eingriff nur über den Zeitraum des Abbaus erfolgt; d.h. die CEF-Maßnahmen sind so lange erforderlich, bis der Eingriff auf der jeweiligen Fläche einschließlich der Rekultivierung vollständig abgeschlossen ist.

Die Abbauflächen sind einschließlich der Böschungen im Nachgang landwirtschaftlich zu nutzen, damit die Habitategnung für Bodenbrüter nicht eingeschränkt wird.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Schadigungsverbot, Störungsverbot, Tötungsverbot) können nach derzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ist dem Gutachten (Anlage 1) zu entnehmen.

### ➤ **Vorhandene Nutzung, Landschaftsbild**

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt. Es wird im Westen und Osten durch vorhandene Kieswege, im Norden und Süden durch direkte anschließende Ackernutzung begrenzt. Bei der südlich angrenzenden Fläche handelt es sich um eine bereits abgebaute, für Landwirtschaft rekultivierte Fläche.

Insgesamt handelt es sich um einen relativ einheitlichen, von intensiver landwirtschaftlicher Produktion bestimmten Landschaftsbereich. Im Hinblick auf die Erholungseignung weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung auf.

## **2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und deren Wirkungsgefüge**

### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Vorübergehende Inanspruchnahme von ertragreichen, landwirtschaftlich genutzten Böden
- Durch den Abtrag der Lehmschicht von durchschnittlich 2,10 m wird in tieferliegende Bodenschichten eingegriffen; durch den anschließenden Auftrag des vorher abgeschobenen Oberbodens bzw. Abflachung der Abbauböschungen (Rekultivierung) kann das gesamte Areal nachfolgend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Puffer- und Filterfunktion des lehmigen Oberbodens wird mit der Rekultivierung wiederhergestellt.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Unter Einhaltung eines erforderlichen Grundwasserabstandes von mind. 2 m sind negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten.
- Veränderungen in Bezug auf den sonstigen Wasserhaushalt (wie z. B. Umfang und Abflussverhalten von Oberflächenwasser) sind nicht zu erwarten, da das leicht hängige kuppenförmige Relief erhalten bleibt.
- Kein Anfallen von Abwasser.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft

- Keine Veränderung des Kaltluftabflusses
- Kleinflächige Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch die vorübergehend entstehenden Oberbodenwälle, keine nachhaltigen oder erheblichen Änderungen.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume

- Wiederherstellung der Bodenbrüterflächen nach Beendigung des Abbaus (nur temporärer artenschutzrechtlicher Eingriff).
- Verbesserung der gesamtökologischen Situation durch Ausweisung einer externen Kompensationsfläche.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Vorübergehende Lärm- und Abgasemissionen während der Abbauphase
- Keine erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Staubemissionen
- Eignung zur Erholungsnutzung ist nicht feststellbar, daher keine Beeinträchtigung einer etwaigen Naherholungsnutzung
- Rückführung in landwirtschaftliche Flächen im Rahmen der Rekultivierung.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

- Keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes: der ursprüngliche Charakter des kuppenförmigen landwirtschaftlich genutzten Geländes wird durch die Rekultivierung beibehalten.

### Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Auf dem Abbaugelände ist das vermutete Bodendenkmal D-2-7141-0259 verzeichnet. Archäologische Sondagen sind durchzuführen.

### Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

- Sind nicht bekannt.

## 2.3 Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter

| <b>Schutzgut</b>                      | <b>Einstufung des Bestands;<br/>Erheblichkeit der Auswirkungen</b>   |
|---------------------------------------|--|
| Boden                                 | Mittlere Funktionserfüllung des Bodens<br>Vorübergehende Beeinträchtigung durch Lehmbabbau, Wiederauftrag von Oberboden<br>→ mittlere Beeinträchtigung |
| Wasser                                | Gebiet mit intaktem Grundwasserflurabstand;<br>Einhaltung des erforderlichen Grundwasserabstandes<br>→ geringe Beeinträchtigung                        |
| Klima / Luft                          | Flächen ohne Klimaausgleichsfunktion<br>→ geringe Beeinträchtigung   |
| Arten und Lebensräume                 | relativ strukturarme Agrarlandschaft, Wiederherstellung der Bodenbrüterflächen durch Rekultivierung<br>→ mittlere Beeinträchtigung                     |
| Mensch                                | Kein erholungswirksamer Landschaftsraum; keine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm-/Staubemissionen<br>→ geringe bis mittlere Beeinträchtigung      |
| Landschaftsbild                       | Keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes<br>→ geringe Beeinträchtigung   |
| Kultur- u. Sachgüter (Bodendenkmäler) | Mittlere Bedeutung<br>→ keine Beeinträchtigung   |
| <b>Gesamtbewertung</b>                | <b>Gebiet geringer bis mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt, Landschaftsbild und die Schutzgüter;<br/>Geringe bis mittlere Beeinträchtigung</b>       |

## 2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

### ➤ Bei Durchführung der Planung

Während des Abbaus sind vorübergehend Veränderungen der Nutzung und des Umweltzustandes zu erwarten. Diese werden aber nach Einstellung der Abbautätigkeit durch die Rekultivierungsmaßnahmen und die Schaffung von Ausgleichsflächen wieder kompensiert. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist wieder möglich. Das Landschaftsbild wird nur geringfügig verändert.

Durch die neuen Ausgleichsflächen wird zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Die Abbaumaßnahme hat nach Beendigung der geplanten landschaftsgerechten Rekultivierungsmaßnahmen somit keine wesentliche Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

### ➤ **Bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Grundstücke unterliegen in vollem Umfang weiterhin einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, das Geländere Relief bleibt in seinem Urzustand, es werden keine zusätzlichen Flächen naturschutzfachlich aufgewertet.

## **2.5 Geplante Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

### ➤ **Vermeidungsmaßnahmen**

- Schutz des Bodens während der Bautätigkeit; Schutz des Oberbodens vor Erosion und Bodenverdichtung durch Grünlandansaat
- Verwendung der bestehenden Wegeverbindungen für den LKW-Verkehr

### ➤ **Verringerungsmaßnahmen**

- Lagerung der Oberbodenmieten als Schutz gegen evtl. Oberflächenwassererosion
- Vollständiges Wiederaufbringen des vorhandenen Oberbodens nach Zwischenlagerung
- Minimierung der Staubentwicklung auf den Baustraßen durch Bewässerungsanlagen
- Einsatz von Fahrzeugen, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen
- Bodenkundliche Baubegleitung.

### – **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bodenbrüter)**

- Artenschutzrechtliche Ausgleichs-, Vermeidungs- und evtl. CEF-Maßnahmen für Bodenbrüter werden im Bebauungsplan festgesetzt.

## **2.6 Eingriffsregelung**

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Der erforderliche Kompensationsbedarf wird auf Basis der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV - Verordnung der Bayerischen Staatsregierung über die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 7. August 2013) sowie anhand der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben (LFU 2017) ermittelt.

## 1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Als Ausgangszustand wird Intensivacker ohne Segetalvegetation (A11/2 Wertpunkte) festgestellt.

## 2. Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Gem. o.g. Leitfaden liegt der für die vorliegende Planung (Geltungsbereich ca. 9,3 ha) erforderliche Ausgleich bei einem angesetzten Ausgleichsfaktor von 0,40 voraussichtlich bei ca. 74.080 m<sup>2</sup>. Eine exakte Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Abstandsflächen auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Tabelle 2: Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

| Betroffene Biotop-/Nutzungstypen |                                      | Bewertung in Wertpunkten | Vorhabensbezogene Wirkung <sup>1)</sup> | Betroffene Fläche (m <sup>2</sup> ) | Beeinträchtigungsfaktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen) | Kompensationsbedarf in Wertpunkten |
|----------------------------------|--------------------------------------|--------------------------|---|-------------------------------------|---|------------------------------------|
| Code                             | Bezeichnung                          |                          |   |                                     |   |                                    |
| A11                              | Intensivacker ohne Segetalvegetation | 2                        | A                                       | 92.600                              | 0,4   | <b>74.080 WP</b>                   |

<sup>1)</sup> A Abbau

## 2.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der notwendigen Verwendung qualitativ hochwertiger Lehme und Tone für die Dachziegelherstellung ist das Gewinnungsgebiet für diese Rohmaterialien räumlich begrenzt.

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden geeignete Vorranggebiete bereits frühzeitig dargestellt und mit verschiedenen Fachstellen grundsätzlich abgestimmt.

Das vorliegende Abbaugelände befindet sich innerhalb eines solchen Vorranggebietes (LE 10).

Weitere qualitativ geeignete Abbauflächen in der näheren Umgebung befinden sich bereits in Abbau oder werden zukünftig zum Abbau noch beantragt.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Straubing-Bogen 2007)
- Flächennutzungs- mit Landschaftsplan der Gemeinde Oberschneiding

- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Heigl (2021)
- Regionalplan Region Donau-Wald
- Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Schalltechnischer Bericht

Im Rahmen der Umweltprüfung aufgetretene Fragestellungen konnten damit geklärt werden.

### **3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)**

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Kommune erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen (nachfolgende Bauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Oberschneiding plant nördlich von Riedling, im Anschluss an bereits abgebaute Flächen, die Ausweisung eines Lehmabbaugebietes im Trockenverfahren.

Der Geltungsbereich umfasst mit den Grundstücken Fl.Nr. 671 und 672/1/TF der Gemarkung Oberpiebing eine Fläche von ca. 9,26 ha. Der überwiegende nördliche Bereich (Fl.Nr. 671) ist im rechtskräftigen Regionalplan als Vorranggebiet LE 10 ausgewiesen. Beim südlichen Randbereich (Fl.Nr. 672/1/TF) handelt es sich um die Abbaukante des ehemaligen, bereits abgebauten Lehmabbaugebietes.

Der Bereich befindet sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche und wird derzeit ausschließlich intensiv ackerbaulich genutzt. Naturschutzfachlich bedeutsame bzw. geschützte Lebensräume befinden sich nicht im Geltungsbereich, und auch nicht im näheren Umfeld. Allerdings gehen vorübergehend Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel verloren.

Das derzeitige Geländeniveau des um ca. 6 Höhenmeter nach Nordosten hin abfallenden Hanges wird – nach erfolgter Rekultivierung – um maximal 2,60 m gesenkt, wobei eine flache Ausbildung der rekultivierten Abbauböschungen einen trogartigen Eindruck vermeidet.

Als Nachfolgenutzung sind gem. Regionalplan Landwirtschaft und Biotopentwicklung vorgesehen.

Die Grundstücke im Geltungsbereich befinden sich in Privatbesitz und sind durch den Vorhabensträger nicht erwerbbar. Auch besteht von Seiten der Grundstückseigentümer kein Einverständnis mit einer Ausweisung als Kompensationsflächen. Eine baurechtliche Kompensation vor Ort ist daher nicht möglich. Die Kompensation erfolgt daher durch Abbuchung von einer externen Ökokontofläche des Vorhabensträgers.

Nachhaltige und erhebliche Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder Kultur- und sonstige Güter sind nachzeitigem Kenntnisstand unter Beachtung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.



**FLORA + FAUNA**  
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a  
93055 Regensburg  
tel. 0941 – 64 71 96  
web [www.ff-p.eu](http://www.ff-p.eu)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Lehmabbau nördlich von Riedling  
(Fl. Nr. 671 und Teil der Fl. Nr. 672/1)



**Auftraggeber**

Wienerberger GmbH  
Christoph Mayer  
Landshuter Straße 100  
94315 Straubing

**Bearbeiter**

Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch  
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold  
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Prüfungsinhalt</b> .....  | <b>3</b>  |
| 1.1. Anlass und Aufgabenstellung.....   | 3         |
| 1.2. Geplanter Ablauf des Abbaus.....   | 3         |
| <b>2. Datengrundlagen</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen</b> .....                      | <b>5</b>  |
| <b>4. Wirkungen des Vorhabens</b> .....   | <b>5</b>  |
| 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....                                     | 5         |
| 4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse.....  | 5         |
| 4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse.....   | 5         |
| <b>5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b> .....                 | <b>6</b>  |
| 5.1. Verbotstatbestände.....  | 6         |
| 5.1.1. Schädigungsverbot.....   | 6         |
| 5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot.....  | 6         |
| 5.1.3. Störungsverbot.....  | 6         |
| 5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....                     | 6         |
| 5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....                           | 7         |
| 5.1.5.1. Säugetiere .....   | 7         |
| 5.1.5.2. Reptilien .....  | 7         |
| 5.1.5.3. Amphibien.....   | 7         |
| 5.1.5.4. Libellen .....   | 7         |
| 5.1.5.5. Käfer.....   | 7         |
| 5.1.5.6. Tagfalter .....  | 7         |
| 5.1.5.7. Schnecken und Muscheln .....   | 7         |
| 5.1.1. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....                      | 8         |
| 5.1.2. Feldlerche .....   | 8         |
| 5.1.3. Sonstige prüfungsrelevante Vogelarten.....                                   | 13        |
| 5.2. Maßnahmen zur Vermeidung.....  | 15        |
| 5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... | 15        |
| 5.3.1. Feldlerchenfenster mit Brache-/Blühstreifen.....                             | 16        |
| 5.3.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache.....                  | 17        |
| 5.3.3. Erweiterter Saatreihenabstand .....  | 17        |
| 5.3.4. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen.....                                 | 17        |
| 5.3.5. Sonstige Bestimmungen.....   | 18        |
| <b>6. Gutachterliches Fazit</b> .....   | <b>19</b> |
| <b>7. Literaturverzeichnis</b> .....  | <b>20</b> |

# 1. Prüfungsinhalt

## 1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Wienerberger GmbH plant nördlich von Riedling (Gemeinde Oberschneiding) im Landkreis Straubing-Bogen einen Lehmabbau. Dieser soll die Flurstücke Nr. 671 und den nördl. Teil des Flurstücks Nr. 672/1 der Gemarkung Oberpiebing umfassen. Der südliche Teil des Flurstücks Nr. 672/1 wurde nach abgeschlossenem Lehmabbau erfolgreich rekultiviert. Im Planungsraum ist mit dem Vorkommen bodenbrütender Vogelarten zu rechnen. Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird für den Planungsraum eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

## 1.2. Geplanter Ablauf des Abbaus

Der Abbau erfolgt in 5 Abbaublocken (siehe Abbildungen 3-7) mit einer Gesamt-Abbaudauer von ca. 8 Jahren. Oberbodenabtrag, Abbau und Rekultivierung durch Humusauftrag erfolgen dabei sukzessive in 30 bis 35 m breiten, west-ost-gerichteten Streifen von Süden in Richtung Norden.

Durchschnittlich ist von einer Abbautiefe von insgesamt ca. 2,90 m auszugehen, davon durchschnittlich ca. 0,40 m Oberboden, 0,40 m Abraum und 2,10 m Lehm.

Zur Rekultivierung erfolgt an den Rändern eine Teilverfüllung mit Abraum und in den übrigen Bereichen wird der Oberboden wieder aufgetragen. Das neue Geländeniveau wird ca. 2,60 m. unter dem bestehenden Geländeniveau liegen.

Als Nachfolgenutzung ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung geplant.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet. Wiesenbrütergebiet (LfU 2018) ca. 3,4 km entfernt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 6 Durchgängen im Jahr 2023

Planungsunterlagen (Landschaftsarchitektur- und Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Hermann Heigl):

- Bebauungs- mit Grünordnungsplan Lehmabbaugebiet „Nördlich Riedling“ (21-62-01-230817\_va)  
Vorabzug vom 02.08.2023
- 21-62\_Lehmabbau\_220712-Schnitte\_220713VA  
Vorabzug vom 13.07.2022
- 21-62\_Lehmabbau\_230306-2 GOP\_VA230306  
Vorabzug vom 06.03.2023

### 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung –Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

### 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Bei jedem Bauabschnitt entsteht ein vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Baufeldfreimachung. Durch die darauf folgenden Renaturierungen der jeweiligen Abbauflächen wird der Verlust wieder ausgeglichen.
- Ebenso entstehen vorübergehende Störwirkungen durch die Baufeldfreimachung (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen)

#### 4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Lehmbau

#### 4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störwirkungen durch die Abbauarbeiten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen, Lärmemissionen) über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### 5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

## 5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

### 5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL kann auf der Eingriffsfläche anhand der Habitatausstattung (Ackerflächen) ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL kann auf der Eingriffsfläche anhand der Habitatausstattung (Ackerflächen ohne geeignete Saumstrukturen) ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL kann auf der Eingriffsfläche aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche ohne benachbarte Gewässer) ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.4. Libellen

Fließgewässer mit kiesigem/sandigem Gewässergrund und andere Gewässer sind im Bereich der Eingriffsfläche nicht vorhanden. Das Vorkommen von Libellenarten des Anhang IV FFH-RL kann damit auf der Eingriffsfläche ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Käferarten des Anhang IV FFH-RL auf der Eingriffsfläche kann aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche) ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-RL kann anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL auf der Eingriffsfläche kann aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche ohne Gewässer) ausgeschlossen werden.

### 5.1.1. Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Avifauna wurde im Jahr 2023 in 6 Begehungen, 5 Tages- und 1 Nachtbegehung, erfasst. Die Kartierungen fanden im geplanten Eingriffsbereich (Flächengröße 9,6 ha) sowie darüber hinaus flächendeckend in einem Untersuchungsgebiet mit einer Gesamtfläche von 64,4 ha statt. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Feldvögel gerichtet, da diese hauptsächlich von der Baumaßnahme betroffen sind.

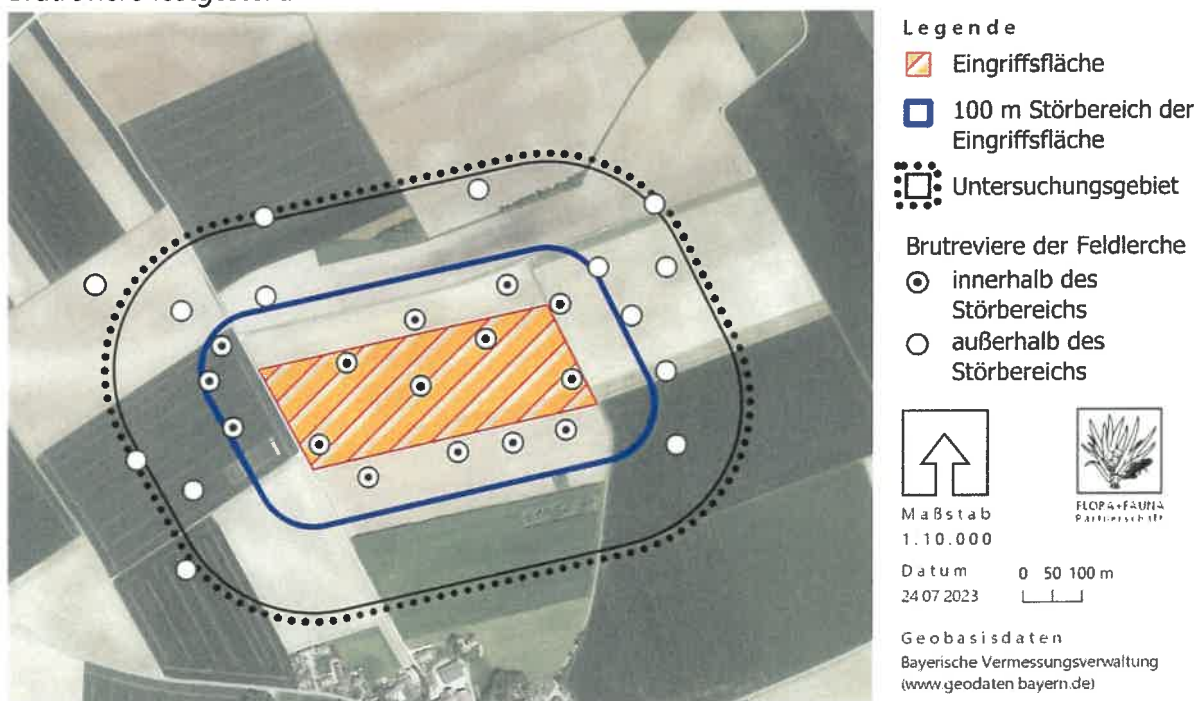
**Tabelle 1:** Dokumentation der Begehungen

| Datum    | Durchgang | Zeit          | Temp. (°C) | Wetterverhältnisse                            |
|----------|-----------|---------------|------------|---|
| 16.03.23 | D1        | 11:00 – 13:30 | 1-7        | Zunächst bewölkt später sonnig, leichter Wind |
| 03.04.23 | D2        | 10:00 – 13:45 | 3-5        | Stark bewölkt, mäßiger Wind                   |
| 01.05.23 | D3        | 08:50 – 14:00 | 9-12       | Bewölkt, leichter Wind                        |
| 17.05.23 | D4        | 10:00 – 14:30 | 10-12      | Stark bewölkt, mäßiger Wind                   |
| 05.06.23 | D5        | 09:30 – 13:45 | 18-22      | Klar, leichter Wind                           |
| 08.06.23 | N1        | 20:00 – 22:30 | 22-18      | Stark bewölkt, windstill                      |

Im Untersuchungsgebiet konnten 6 Vogelarten erfasst werden, 5 davon brüteten im Untersuchungsgebiet. Hinzu kamen als Nahrungsgäste die Wiesen- und die Rohrweihe.

### 5.1.2. Feldlerche

Im Eingriffsbereich konnte lediglich die Feldlerche als brütender Feldvogel kartiert werden. Im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme werden unmittelbar 5 Brutreviere der Feldlerche durch den Abbau zerstört. Innerhalb des 100 m Störradius um die Eingriffsfläche wurden weitere 10 Brutreviere festgestellt.



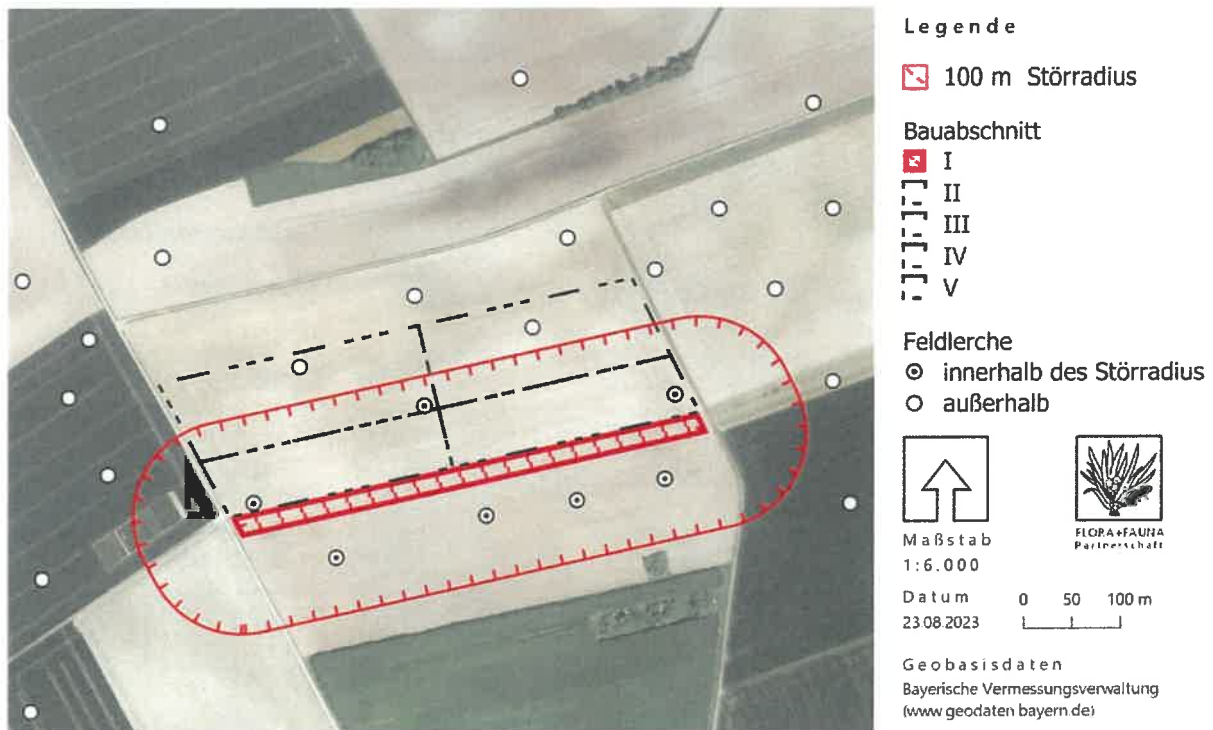
**Abbildung 2:** Brutreviere der Feldlerche

Wie unter 1.2. dargestellt, werden für den Lehmbau je Bauabschnitt ca. 1-2,4 ha für 1 bis 2 Jahre (siehe Tabelle 2) der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen. Die nicht aktuell vom Abbau betroffenen Flächen stehen teilweise noch als Feldlerchenhabitate zur Verfügung. Unter Miteinbeziehung der Störpuffer sowie möglicher Kulissenwirkung der Abbaukanten im Süden und Norden gehen je nach Bauabschnitt gleichzeitig 6-7 Feldlerchenhabitate vorübergehend verloren (siehe Tabelle 2 und Abbildungen 2-7).

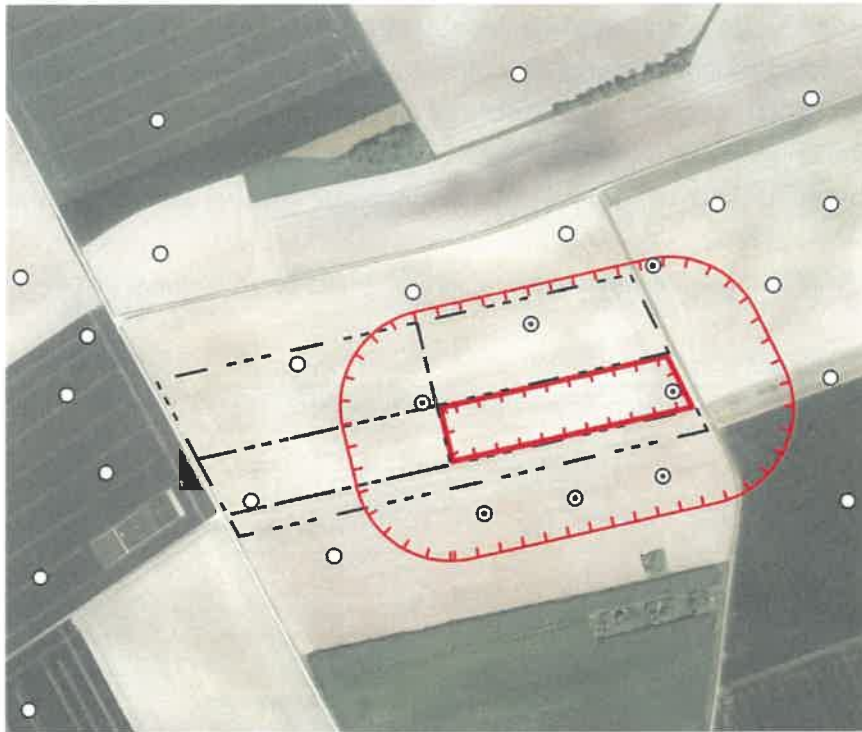
Nach der Rekultivierung stehen die Abbauflächen wieder vollumfänglich zur Verfügung.

**Tabelle 2:** Betroffene Feldlerchen-Brutpaare je Bauabschnitt (BA).

| BA  | Brutpaare (max.) | Abbaudauer Jahre (ca.) | Flächengröße (ca.) |
|-----|------------------|------------------------|--------------------|
| I   | 7                | 1                      | 1,2                |
| II  | 7                | 2                      | 1,6                |
| III | 6                | 2                      | 1,5                |
| IV  | 6                | 1,5                    | 2,1                |
| V   | 7                | 1,5                    | 2,4                |



**Abbildung 3:** Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA I



**Legende**

100 m Störradius

**Bauabschnitt**

I  
II  
III  
IV  
V

**Feldlerche**

⊙ innerhalb des Störradius  
○ außerhalb

↑

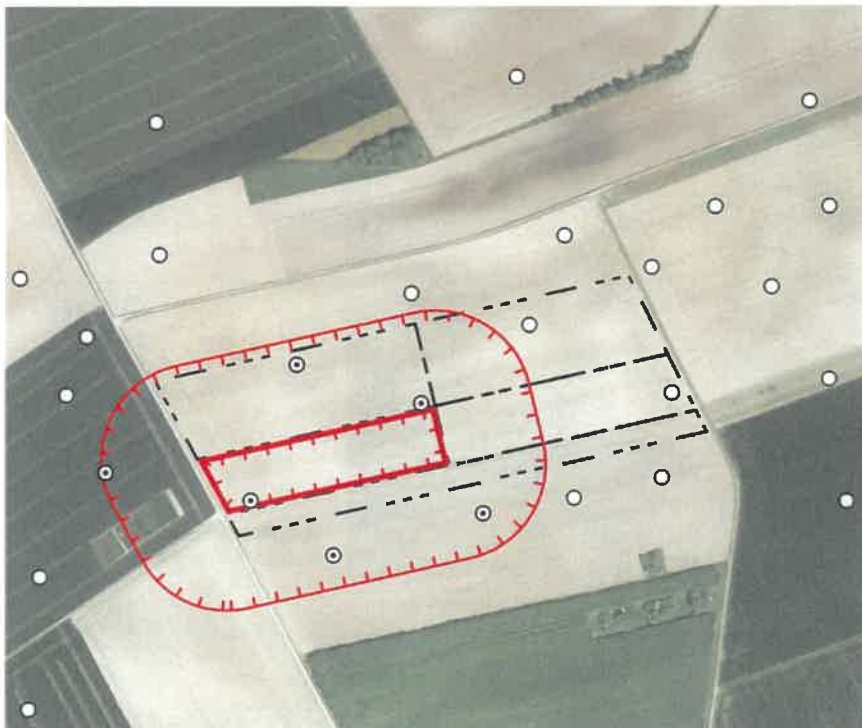
FLORA + FAUNA  
Partnerschaft

Maßstab  
1:6 000

Datum 0 50 100 m  
23.08.2023

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 4: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA II



**Legende**

100 m Störradius

**Bauabschnitt**

I  
II  
III  
IV  
V

**Feldlerche**

⊙ innerhalb des Störradius  
○ außerhalb

↑

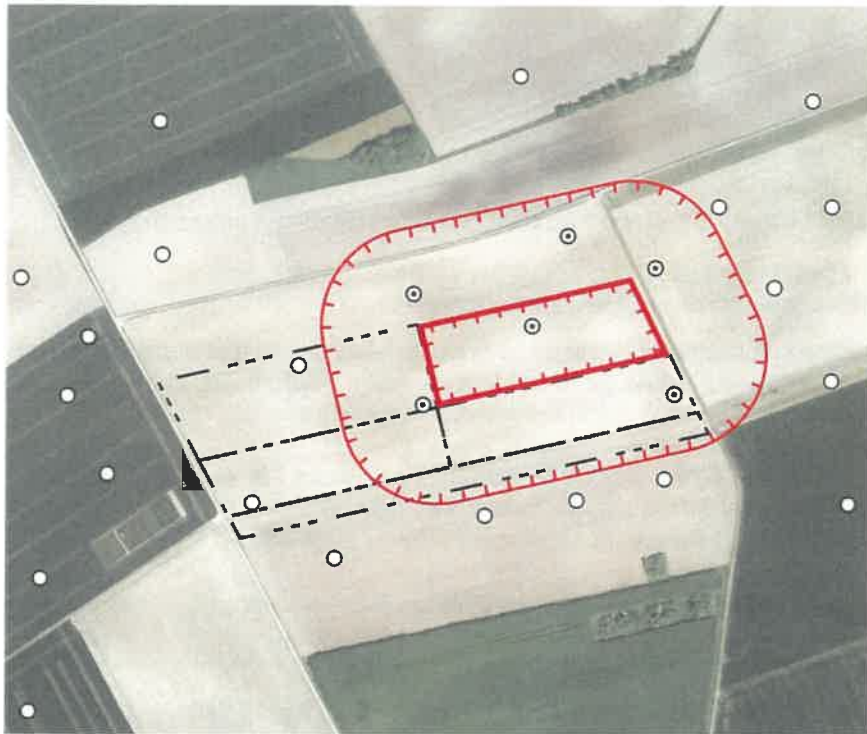
FLORA + FAUNA  
Partnerschaft

Maßstab  
1:6 000

Datum 0 50 100 m  
23.08.2023

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 5: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA III



**Legende**

100 m Störradius

**Bauabschnitt**

- I
- II
- III
- IV
- V

**Feldlerche**

- innerhalb des Störradius
- außerhalb

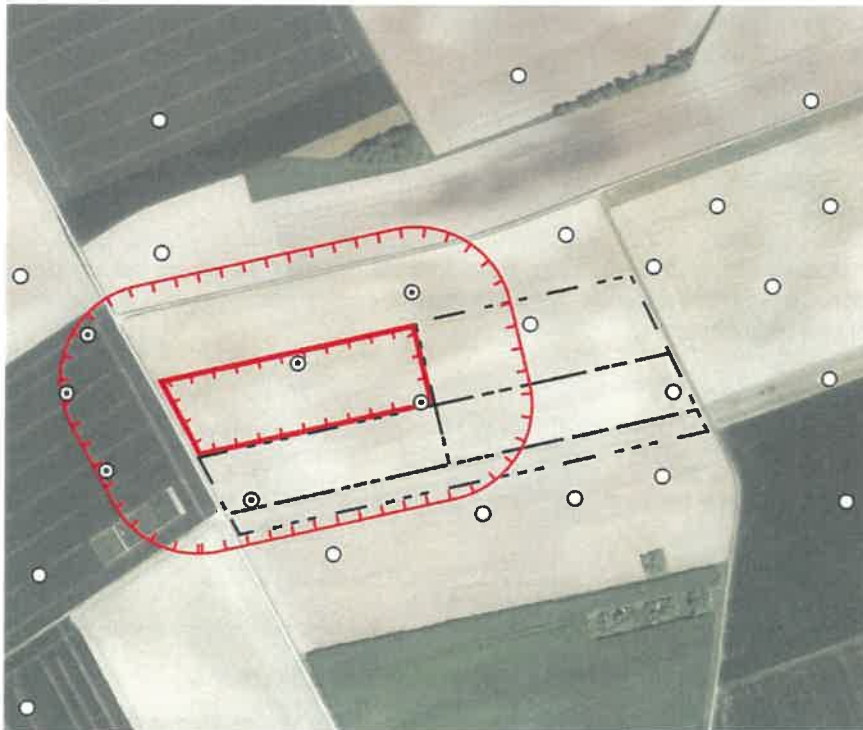


Maßstab  
1:6.000

Datum 0 50 100 m  
23.08.2023

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 6: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA IV



**Legende**

100 m Störradius

**Bauabschnitt**

- I
- II
- III
- IV
- V

**Feldlerche**

- innerhalb des Störradius
- außerhalb



Maßstab  
1:6.000

Datum 0 50 100 m  
23.08.2023

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 7: Betroffene Brutpaare der Feldlerche während des Abbaus in BA V

# Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

## 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Durch die intensive Bewirtschaftung der Äcker muss die Vogelart häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Von geschlossenen vertikalen Strukturen, die das Blickfeld der Feldlerche eingrenzen, hält sie in der Regel einen Abstand von 50 (Einzelbäume, Feldhecken) bis 160 m (geschlossene Gehölzkulisse).

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 28 Reviere der Feldlerche festgestellt.

### Lokale Population:

Basierend auf der hohen Dichte an Brutrevieren (Durchschnittl. 2,3 Brutpaare/ha) im gesamten Untersuchungsgebiet wird die lokale Population der Feldlerche als sehr gut angenommen.

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im direkten Eingriffsbereich der Baumaßnahme werden sukzessive über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren 5 Brutreviere der Feldlerche durch den Abbau zerstört. Aufgrund der betriebsbedingten Störwirkung des Abbaubetriebs gehen im Störradius von 100 Metern weitere 10 Brutplätze verloren (Beschädigung, bzgl. Überschneidung mit Störungsverbot siehe 2.3). Dieser Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt jedoch sukzessive und wird durch Rekultivierungen jeweils wieder ausgeglichen. Dadurch gehen gleichzeitig in einem Zeitraum von 1 bis 2 Jahren vorübergehend maximal 7 Brutreviere verloren (siehe Tabelle 2).

Bei Baufeldfreimachung der jeweiligen Bauabschnitte während der Brutperiode ist eine Vergrämung der Vogelart notwendig, um eine Ansiedelung und damit eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumaßnahmen und damit verbundene Verletzung oder Tötung von Feldlerchen (Jungvögeln) oder deren Nestern zu verhindern.

Als Ausgleich für den Verlust von insgesamt maximal 7 Brutrevieren sind CEF-Maßnahmen notwendig. Durch die Anlage von Blühflächen oder Lerchenfenstern in unmittelbarer Nähe kann die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden und ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ Blühflächen von ca. 0,5 ha Größe bzw. Lerchenfenster für den Zeitraum während des Abbaus (ca. 8 Jahre), siehe 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Feldlerchen durch mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Störwirkung der Abbauarbeiten werden Feldlerchen in einem Umkreis von 100 m an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, sodass diese nicht mehr für sie nutzbar sind. Hier kommt es zu einer Überschneidung mit dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“. Da es sich betriebsbedingt um eine permanente Störung handelt, ist von einer Beschädigung der Stätten auszugehen. Diese störende Handlung wird daher unter 2.1. behandelt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - siehe 2.1. hinsichtlich Revieraufgabe im 100 m Störbereich

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

### 5.1.3. Sonstige prüfungsrelevante Vogelarten

In der näheren Umgebung (Untersuchungsgebiet), jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs, wurden neben der Feldlerche Brutreviere von Dorngrasmücke, Goldammer, Wachtel und Wiesenschafstelze nachgewiesen (siehe Abbildung 8):

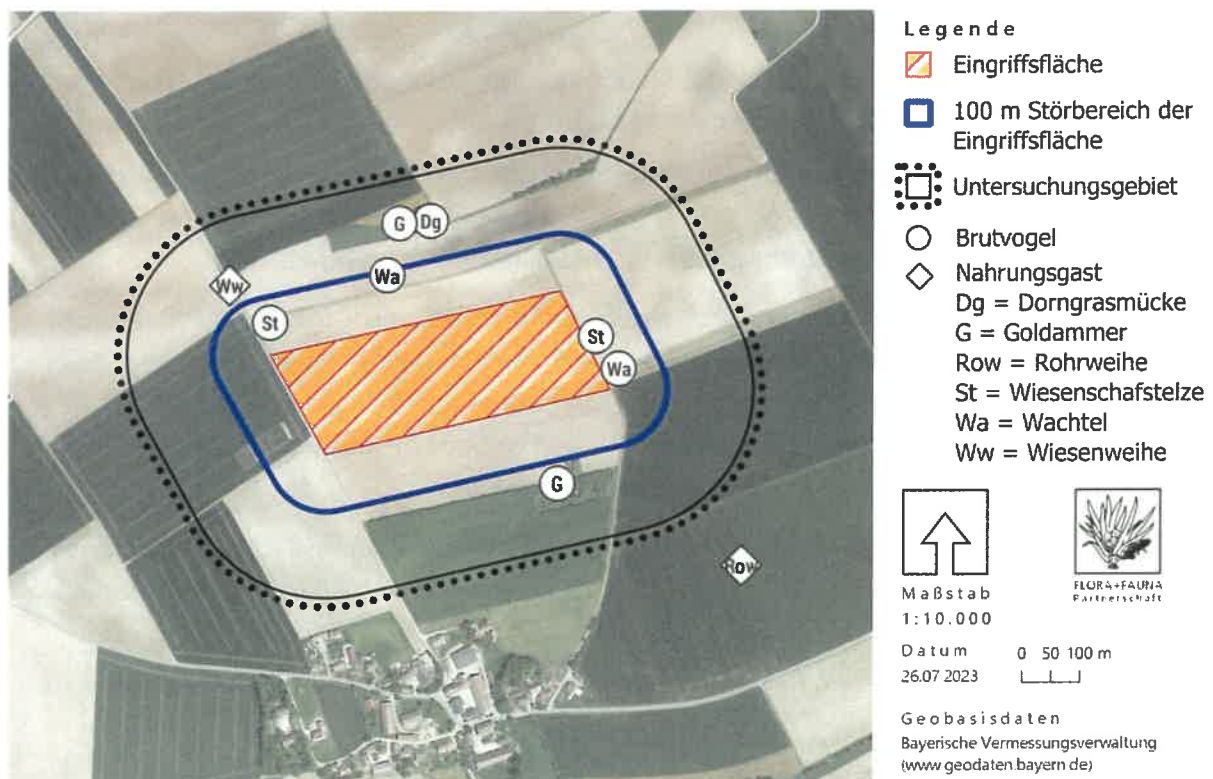
- Eine Dorngrasmücke brütete in ca. 160 Metern nördlich der Eingriffsfläche gelegenen Gehölzstrukturen. Der Brutplatz ist außerhalb der Störgrenze.
- Von der Goldammer wurde jeweils ein Revier in den ca. 150-160 Meter entfernten Gehölzstrukturen nördlich und südlich des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Auch die Brutreviere der Goldammer sind außerhalb des Störungsbereichs und daher nicht betroffen.
- Wachtelrufe wurden im Osten und im Norden des Eingriffsbereichs festgestellt. Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Eine exakte Lokalisierung der Reviere wird dadurch erschwert. Die Wachtel profitiert von den Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerchen, es sind keine eigenen Maßnahmen notwendig.
- Die Wiesenschafstelze wurde jeweils nördlich und östlich der Eingriffsfläche als wahrscheinlich brütend nachgewiesen. Für die Wiesenschafstelze müssen keine eigenen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, da die Vogelart von den Maßnahmen für die Feldlerche profitiert.
- Rohr- und Wiesenweihe sind nur als Nahrungsgäste im Gebiet und daher von dem Abbau nicht betroffen.

**Tabelle 3:** Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

| Dt. Artname       | Wiss. Artname              | RL B | RL D | Verant | VSR | Schutz | EHZ | Status       |
|-------------------|----------------------------|------|------|--------|-----|--------|-----|--------------|
| Dorngrasmücke     | <i>Sylvia communis</i>     | V    | *    |        |     |        | FV  | Brutvogel    |
| Feldlerche        | <i>Alauda arvensis</i>     | 3    | 3    |        |     |        | U2  | Brutvogel    |
| Goldammer         | <i>Emberiza citrinella</i> | *    | *    |        |     |        | FV  | Brutvogel    |
| Rohrweihe         | <i>Circus aeruginosus</i>  | *    | *    |        | x   | sg     | FV  | Nahrungsgast |
| Wachtel           | <i>Coturnix coturnix</i>   | 3    | V    |        |     |        | U1  | Brutvogel    |
| Wiesenschafstelze | <i>Motacilla flava</i>     | *    | *    |        |     |        | FV  | Brutvogel    |
| Wiesenweihe       | <i>Circus pygargus</i>     | R    | 2    |        | x   | sg     | FV  | Nahrungsgast |

**Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:**

- # = weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt
- RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), \* = nicht gefährdet
- VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I
- Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt
- EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht



**Abbildung 8:** Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten

## 5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von relevanten Vogelarten zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung (Oberbodenabtrag) entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 15 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

## 5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

Unter Miteinbeziehung des sukzessiven Abbaus in den 5 Bauabschnitten müssen gleichzeitig maximal 7 Reviere der Feldlerche ausgeglichen werden. Da der Abbau jedoch kontinuierlich erfolgt und die Bauabschnitte sich über 1 bis 2 Jahre Dauer erstrecken, ist es auch ausreichend jeweils 6 Reviere der Feldlerche auszugleichen.

Als Ausgleich für *pro* Brutrevier der Feldlerche werden nachfolgende alternative vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG festgesetzt. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (StMUV 2023) erfolgt unter 5.3.1-5.3.1.

- 10 Lerchenfenster mit 0,2 ha Brache- / Blühstreifen *oder*
- 0,5 ha Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache *oder*
- 1 ha erweiterter Saatreihenabstand.

Als Fördermaßnahmen zur Stützung der lokalen Bodenbrüterbestände während der Eingriffszeit müssen diese Maßnahmen unmittelbar zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung stehen. Aufgrund des temporären Charakters wird ein Unterhaltungszeitraum von insgesamt 8 Jahren (für die Dauer des Abbaus) vorgeschlagen.

Um die Bereitschaft zu erhöhen, Flächen in unmittelbarer Nähe für den Ausgleich zur Verfügung zu stellen, soll es möglich sein, neben den Lerchenfenstern auch für Blüh- und Brachestreifen einen jährlichen Wechsel der Flächen durchzuführen.

Für die Ausgleichsalternative „Lerchenfenster mit Brache- / Blühstreifen“ (5.3.1) und „Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache“ (5.3.2) kann ein Teil des Ausgleichs auf den Eingriffsflächen selbst erbracht werden. Nach erfolgter Rekultivierung mit Oberbodenauftrag können in den bereits abgebauten Streifen für ein bis zwei Jahre Brache-/Blühstreifen als Nahrungshabitate angelegt werden, bevor diese wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Lerchenfenster (5.3.1) sollen unter Beachtung der Abstandsregelungen (siehe 5.3.4) in den umliegenden Ackerflächen angelegt werden.

#### 5.3.1. Feldlerchenfenster mit Brache-/Blühstreifen

##### Flächenbedarf pro Revier

10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Brutpaar

##### Lage und Abstand

- Verteilung der Lerchenfenster sowie Blüh- und Brachestreifen innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe 5.3.4.

##### Feldlerchenfenster

- nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühem Erntetermin. In der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungseignung.
- Anlage der Lerchenfenster durch fehlende Aussaat nach vorangegangenem Umbruch / Eggen (kein Pestizideinsatz)
- keine Anlage in genutzten Fahrgassen
- Anzahl Lerchenfenster: 2 - 4 Fenster / ha mit einer Größe von jeweils min. 20 m<sup>2</sup>
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf Dünger- und Pflanzenschutzmittel (PSM) im Acker ist anzustreben (Insektenreichtum)
- Mindestabstand von 25 m der Lerchenfenster zum Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsvoraussetzungen zu vertikalen Strukturen
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd

##### Blüh- und Brachestreifen

- aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegrünenden Brachestreifen (jährlich umgebrochen, Verhältnis ca. 1:1); Streifenbreite mindestens 10 m
- Anlage im Feldstück, nicht entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen oder Straßen
- Blüh- und Brachestreifen: z. B. 20 m \* 100 m oder 10 m \* 200 m Größe (d. h. Mindestlänge 100 m, Mindestbreite je 10 m für den Blühstreifen und den angrenzenden Brachestreifen)
- kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung auf Blüh- und Brachestreifen
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen

- Keine Mahd, keine Bodenbearbeitung, es sei denn, der Aufwuchs ist nach dem ersten Jahr dicht und hoch und dadurch kein geeignetes Feldlerchenhabitat mehr.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i. d. R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel
- bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

### 5.3.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache

#### Flächenbedarf pro Revier

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

- lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m
- Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung
- keine Mahd oder Bodenbearbeitung, kein Befahren zwischen dem 15.3. und 1.7.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Blühflächen, –streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe 5.3.4.

### 5.3.3. Erweiterter Saatreihenabstand

#### Flächenbedarf pro Revier

1 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 1 ha

#### Lage und Abstand

- Sommergetreide, Winterweizen und Triticale (keine Wintergerste)
- Saatreihenabstand mindestens 30 cm
- weder PSM- noch Düngereinsatz, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 1.7. eines Jahres
- keine Umsetzung in Teilflächen
- Rotation möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen siehe 5.3.4.

### 5.3.4. Anforderungen an die Lage der Maßnahmen

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.)

- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
  
- Abstand zu Vertikalstrukturen
  - Einzelbäume, Feldhecken: > 50 m
  - Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: > 120 m
  - geschlossene Gehölzkulissen: > 160 m
  - Photovoltaik-Freiflächenanlagen: > mind. 50 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
  - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
  - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
  - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
  - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

#### 5.3.5. Sonstige Bestimmungen

- Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison (spätestens Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres
- Die Sicherung der rotierenden Maßnahmenflächen erfolgt durch eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Vorhabensträger und dem Landschaftspflegeverband Straubing-Bogen
- Die schuldrechtliche Vereinbarung ist bis spätestens Ende Januar des Jahres, in dem der Baubeginn vorgesehen ist, vorzulegen. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von mindestens 5 Jahren abzuschließen. Bei Folgeverträgen ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten. Im Fall des Scheiterns der institutionellen Sicherung bzw. der Durchführung der dort vereinbarten Kompensation können ergänzende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden (Auflagenvorbehalt)
- Die Maßnahmen „Blühstreifen“ und „Feldlerchenfenster“ entsprechen weitgehend den PIK-Maßnahmen 2.1.1 und 2.1.3. des LfU (2014), „Maßnahmen der extensiven Ackernutzung“ und „Maßnahmen zur Schaffung artspezifisch geeigneter Habitats in Ackerlebensräumen“.
- Die Durchführung der Produktionsintegrierten (PIK-) Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sind auf einer Karte in geeignetem Maßstab darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme (samt Kontrollzeitpunkt) ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).

## 6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

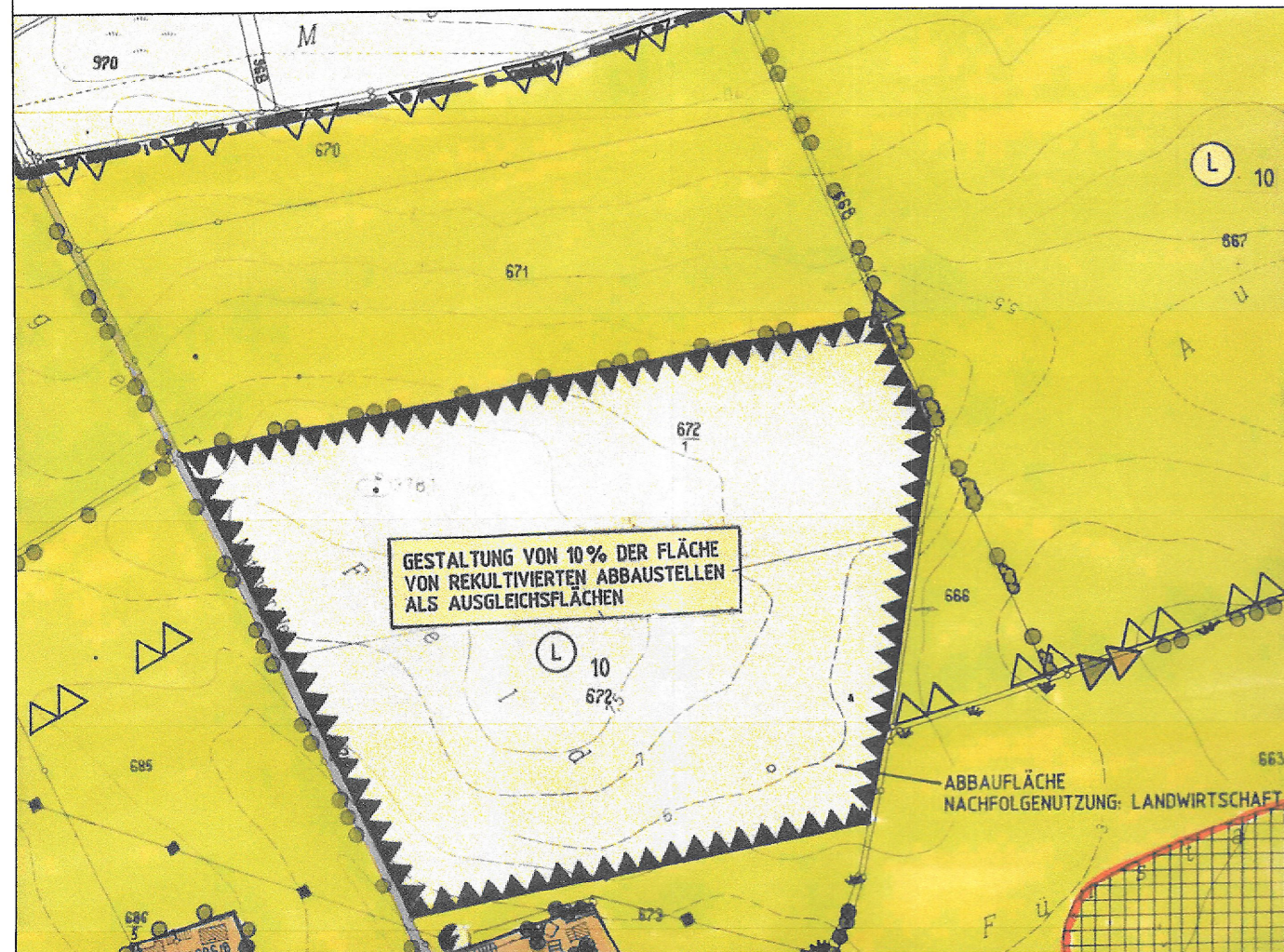
Regensburg, den 10.09.2024



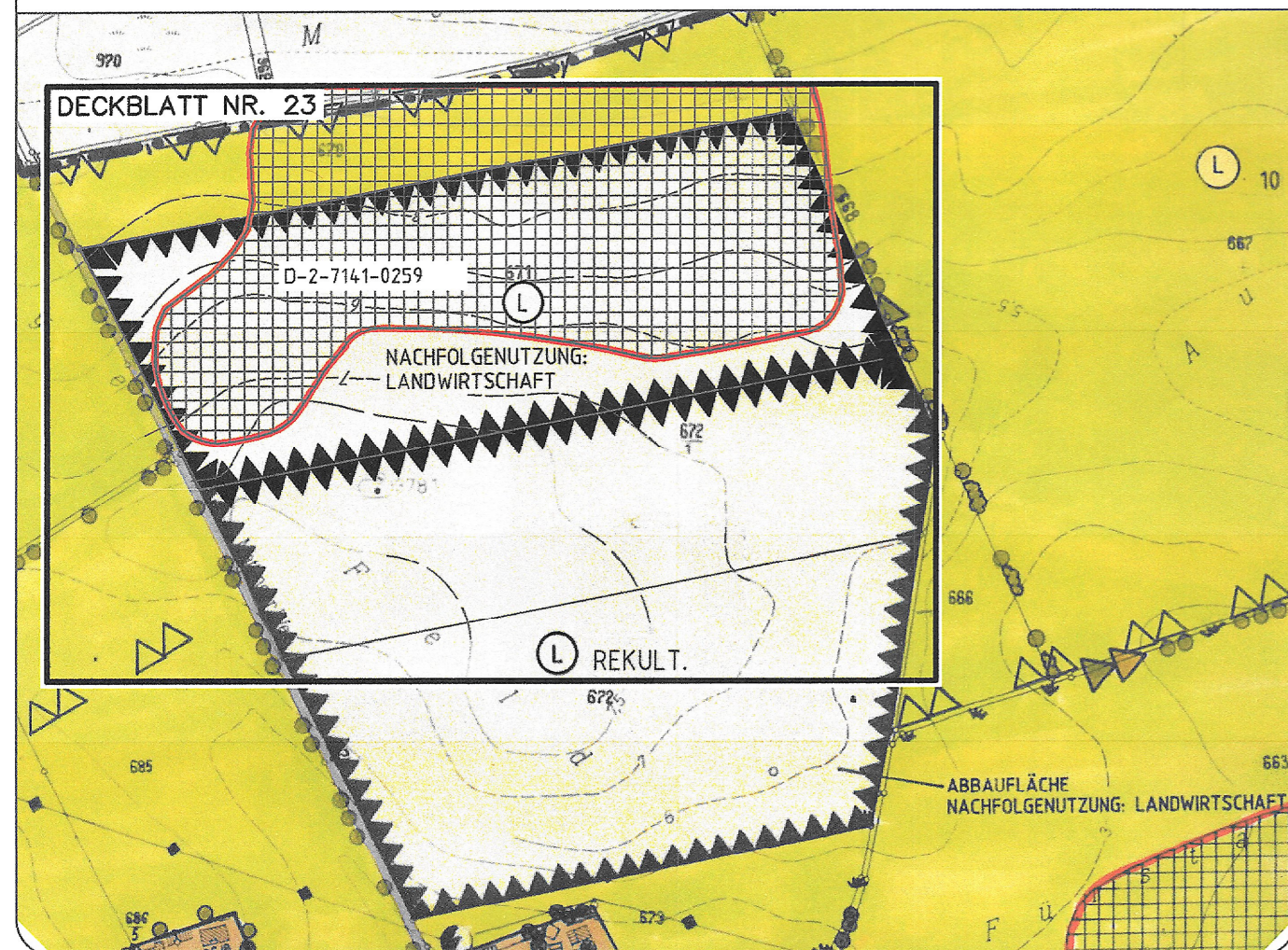
Dr. Simone Tausch

## 7. Literaturverzeichnis

- Bay. Landesamt für Umwelt (2023): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Bay. Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns Augsburg: 30 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B) S.
- Ryslavý T., Bauer H. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.
- StMUV (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) 9 S.
- Südbeck P., Andretzke H. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Max-Planck-Institut für Ornithologie. Vogelwarte Radolfzell: 792 S.



DECKBLATT NR. 23



VIII. FLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN, ABGRABUNGEN, AUFSCHÜTTUNGEN

- VORRANGFLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN  
L= LEHM  
K= KIES
- FLÄCHEN ZUR GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (LEHM/KIES)
- EHEMALIGE ABBAUFLÄCHEN, REKULTIVERT

IX. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

X. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ANLAGE VON GEHÖLZPFLANZUNGEN= EIGNUNGSRAUM FÜR KOMPENSATIONSMASSNAHMEN
- FELDGEHÖLZE UND HECKEN VORH./GEPL.
- EINZELBÄUME, ALLEEN VORH./GEPL.

XI. DENKMALSCHUTZ

- BODENDENKMÄLER (ART. 1 ABS. 4 DSCHG) (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERNATLAS-DENKMALDATEN, INNERHALB DES DECKBLATTES AKTUALISIERT)

XII. SONSTIGE PLANZEICHEN UND ERLÄUTERUNGEN

- GEMEINDEGRENZE, GELTUNGSBEREICH

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.10.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Flächennutzungs- mit Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 23.10.2024 hat in der Zeit vom 12.12.2024 bis 27.01.2025 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom 23.10.2024 erfolgte mit Schreiben vom 10.12.2024 (Fristsetzung ebenfalls bis 27.01.2025).

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 07.10.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.10.2025 (Fristsetzung bis 03.12.2025) beteiligt.

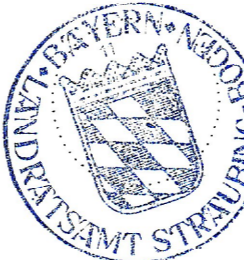
Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom 07.10.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10.2025 bis 03.12.2025 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Oberschneiding hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.01.2026 das Deckblatt in der Fassung vom 20.01.2026 festgestellt.



Oberschneiding, den 28. Jan. 2026  
Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)  
Konrad Schmebeck (2. Bürgermeister)

Das Landratsamt hat das Deckblatt mit Bescheid vom 10. Feb. 2026, AZ 23-610-32-2024-230 gemäß §6 BauGB genehmigt.



Straubing, den 10. Feb. 2026  
Seissler  
Oberregierungsrat

Ausgefertigt



Oberschneiding, den 11. März 2026  
Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes wurde am 12.03.2026 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.



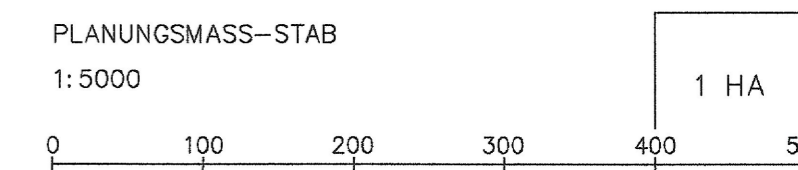
Oberschneiding, den 12. März 2026  
Ewald Seifert (Erster Bürgermeister)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

GEMEINDE OBERSCHNEIDING

"LEHMABBAU NÖRDLICH RIEDLING"

PLANUNGSMASS-STAB  
1:5000



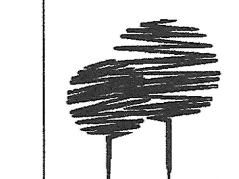
|     |              |            |      |
|-----|--------------|------------|------|
| 3   | FESTSTELLUNG | 20.01.2026 | HA   |
| 2   | ENTWURF      | 07.10.2025 | HA   |
| 1   | VORENTWURF   | 23.10.2024 | HA   |
| NR. | PLANFASSUNG  | VOM        | NAME |

VORHABENSTRÄGER:

GEMEINDE OBERSCHNEIDING  
VERTRETEN DURCH HERRN  
ERSTEN BÜRGERMEISTER  
EWALD SEIFERT  
PFARRER-HANDWERCHER-PLATZ 4  
94363 OBERSCHNEIDING

|               |      |              |      |
|---------------|------|--------------|------|
| OKTOBER 2024  | HÜ   | OKTOBER 2024 | HG   |
| BEARBEITET IM | NAME | GEPRÜFT IM   | NAME |

PLANUNG: 21-62



**HEIGL**  
landschaftsarchitektur  
stadtplanung  
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451  
Elsa-Brändström-Strasse 3, 94327 Bogen  
info@la-heigl.de | www.la-heigl.de